

## **Arbeits- und Orientierungshilfe**

# **Das Leistungsprofil des Beistandes**

**Stand 01.11.2013**



### **Qualitätsstandards für Beistände**

**Gemeinsam herausgegeben:**

**LVR–Landesjugendamt Rheinland**

**LWL–Landesjugendamt Westfalen**

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: <a href="http://www.jugend.lvr.de">www.jugend.lvr.de</a> ,	
E-Mail: <a href="mailto:post@lvr.de">post@lvr.de</a>	

### **Redaktion**

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Tel: 0221 809 4411  
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen  
Tel: 0251 591 5780

### **Titel, Gestaltung, Satz:**

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

### **Druck**

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, November 2013

## Inhaltsverzeichnis

### Vorwort

<b>1</b>	<b>Geschichtliche Entwicklung</b> .....	9
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	17
<b>3</b>	<b>Die „3 - Stufen – Hilfe“: Aufgaben und ihre Wahrnehmung</b> .....	21
3.1	Die – 3 – Stufen.....	23
3.1.1	Stufe 1: Die Beratung.....	23
3.1.2	Die Unterstützung.....	24
3.1.3	Die Beistandschaft.....	25
3.2	Die Wahrnehmung der Aufgaben (strukturell, organisatorisch).....	27
3.3	Die Kernaufgaben der 3 – Stufen – Hilfe.....	29
3.3.1	Die Feststellung der Vaterschaft.....	29
3.3.2	Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.....	30
3.3.3	Die Verfügung über den Unterhaltsanspruch.....	31
3.4	Andere Funktionen – Aufgabenentmischung.....	33
3.4.1	Urkundsperson.....	33
3.4.2	Ergänzungsträger.....	34
3.4.3	Sorgeregister; Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister (§ 58a SGB VIII).....	34
3.5	Aufgabenentmischung.....	34

<b>4</b>	<b>Qualifikation</b> .....	37
4.1	Fachliche Voraussetzungen.....	37
	4.1.1 Ausbildung.....	37
	4.1.2 Fortbildung.....	38
4.2	Kenntnisse und Erfahrungen.....	39
	4.2.1 Recht und Verwaltung.....	39
	4.2.2 Kommunikative Kompetenz.....	39
	4.2.3 Verwaltungserfahrung.....	40
4.3	Persönliche Voraussetzungen.....	40
4.4	Berufliches Selbstverständnis.....	42
<b>5</b>	<b>Qualitätsentwicklung</b> .....	43
5.1	Strukturqualität.....	44
	5.1.1 Klärung der verantwortlichen Aufgaben- wahrnehmung.....	44
	5.1.2 Organisatorische Erfordernisse.....	45
	5.1.3 Öffentlichkeitsarbeit.....	46
	5.1.4 Fachgremium.....	46
	5.1.5 Personalbemessung.....	47
5.2	Prozessqualität.....	49
	5.2.1 Parteilichkeit.....	49
	5.2.2 Beteiligung der Eltern.....	49
	5.2.3 Konfliktmanagement.....	50
	5.2.4 Reflektion der eigenen Rolle.....	50
	5.2.5 Kooperation und Kommunikation.....	50
	5.2.6 Fortbildung.....	50
	5.2.7 Organisatorische Entscheidungsprozesse.....	51
5.3	Ergebnisqualität.....	51

## Vorwort

Mit der grundlegenden Reform des Kindschaftsrechts zum 01.07.1998 wurde die Amtspflegschaft durch die Beistandschaft des Jugendamtes ersetzt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Rechtsmaterie in die Praxis war es notwendig, für das neue Arbeitsfeld der Beistandschaft von seiner inhaltlichen Ausprägung her gegenüber der früheren Amtspflegschaft völlig neue Denk- und Arbeitsweisen zu entwickeln und in die Arbeitspraxis einzuführen.

Ein von dem LVR-Landesjugendamt Rheinland und dem LWL-Landesjugendamt Westfalen gegründeter überregionaler Arbeitskreis erarbeitete das am 13.06.2005 von den Landesjugendhilfeausschüssen Rheinland und Westfalen-Lippe beschlossene Leistungsprofil für die Beistände.

Dieses Arbeitsprofil zeigt insbesondere unter qualitativen Aspekten bei jedwedem Zuschnitt bestehender Arbeitsbereiche die zeitgemäße Denk- und Arbeitsweise in der Praxis und fordert die konsequente moderne Umsetzung des gesetzlichen Arbeitsauftrages zugunsten einer einheitlichen Rechtsanwendung im Interesse des Kindes.

Ziel ist es, Kinder und ihre Eltern umfassend in ihren besonderen Lebenssituationen und Ansprüchen zu unterstützen, damit sie die für sie geeignete Förderung erhalten.

Mit dieser vierten Auflage des Leistungsprofils haben die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen die vom überregionalen Arbeitskreis der Beistände in NRW erarbeitete Sammelmappe „Qualitätsstandards für Beistände“ auf den neuesten Stand gebracht.

Neben dem Leistungsprofil enthält diese die ebenfalls überarbeiteten Arbeits- und Orientierungshilfen „Volljährigenunterhalt“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Anlagen zum Leistungsprofil“.

Reinhard Elzer  
LVR-Dezernent Jugend

Hans Meyer  
LWL-Jugenddezernent

## Geschichtliche Entwicklung

Als das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im Jahre 1896 nach achtjährigen gesetzgeberischen Vorarbeiten verabschiedet wurde und zum 01.01.1900, nahezu 30 Jahre nach Gründung des Deutschen Reiches in Kraft trat, gab es erstmals in Deutschland ein einheitliches Familien- und Kindschaftsrecht.

Bis dahin existierten nur landesrechtliche Regelungen wie das Allgemeine Preußische Landrecht, die bayrischen, badischen und sächsischen Zivilgesetzbücher und linksrheinisch der französische Code Civil, die rechtlich zutiefst autoritär und patriarchalisch geprägt waren. Dem Mann stand die Entscheidung in „allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheiten“ zu.

Er bestimmte das Namensrecht und ihm oblag die elterliche Gewalt, ebenso die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau nach Eheschließung. Der Ehefrau wurde lediglich eine Vertretungsbefugnis bei Abwesenheit des Mannes („Schlüsselgewalt“) innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises zugesprochen.

Konnte der Ehemann die Rechte nicht ausüben (z.B. im Todesfall) oder hatte er sie aus moralischen oder strafrechtlichen Gründen verwirkt, ging die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Ehefrau und Mutter über, sondern blieb die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht vorbehalten.

Das am 01.01.1924 in Kraft getretene Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 09.07.1922 bestimmte, dass das Jugendamt mit der Geburt eines „unehelichen Kindes“ Vormund wurde.

Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges setzte in den damaligen beiden deutschen Staaten eine unterschiedliche Rechtsentwicklung ein.

## Bundesrepublik

Das Grundgesetz vom 23.05.1949 brachte in Art. 6 bedeutsame Regelungen für das Nichteheleichenrecht. Jeder Mutter wurde ein Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft zuerkannt. Den „unehelichen Kindern“ sollten durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft geschaffen werden, wie den ehelichen Kindern.

Durch das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11.08.1961 wurde die Möglichkeit eingeräumt, dass das Vormundschaftsgericht der Mutter des „unehelichen Kindes“ die elterliche Gewalt übertrug. Einzelne Angelegenheiten konnten ausgenommen werden.

Durch das am 01.07.1970 in Kraft getretene Gesetz über die Stellung nichtehelicher Kinder vom 19.08.1969 (Nichteheleichenrechtsreform) erhielt das außerhalb der Ehe geborene Kind rechtlich einen mit ihm verwandten Vater. Der § 1705 BGB wurde dahingehend abgeändert, dass das „nichteheliche Kind“, solange es minderjährig war, unter der elterlichen Gewalt der Mutter stand. Gemäß §§ 1706 ff. BGB trat für bestimmte Angelegenheiten (Abstammung, Namensrecht, Unterhalt, Erbrecht) des nichtehelichen Kindes die vom Jugendamt geführte Amtspflegschaft ein. Entsprechend wurde die elterliche Gewalt der Mutter eingeschränkt.

Das Abstammungsrecht war in zwei Abschnitte, die eheliche und nichteheliche Abstammung, aufgeteilt und enthielt umfangreiche rechtliche Differenzierungen.

Durch das am 01.01.1980 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18.07.1979 wurde in § 1705 BGB der Begriff „elterliche Gewalt“ durch „elterliche Sorge“ ersetzt.

Durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zeichnete sich seit 1982 gesetzgeberischer Handlungsbedarf ab, die Rechtslage dem gesellschaftlichen und sozialen Wandel anzupassen:

„Die Situation des Kindes in der Wirklichkeit hängt nicht davon ab, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob es mit Vater und Mutter zusammenlebt oder von einem Elternteil allein erzogen wird.“

(Aufsatz der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach „Familienrecht und sozialer Wandel“, 1995).

### **Deutsche Demokratische Republik**

Nach Art. 33 der Verfassung vom 07.10.1949 durfte die außereheliche Geburt weder dem Kind noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen. Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen wurden aufgehoben.

§ 17 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.09.1950 (MKSchG) bestimmte, dass der Mutter eines „nichtehelichen Kindes“ die vollen elterlichen Rechte zustehen; diese Rechte durften nicht durch die Einsetzung eines Vormundes geschmälert werden.

Zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater wurden die unteren Verwaltungsbehörden als Beistand der Mutter tätig.

Das Familiengesetzbuch vom 20.12.1965 verwandte nicht mehr den Begriff des „nichtehelichen Kindes“, sondern sprach von „Kindern, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind“.

Das elterliche Erziehungsrecht stand allein der Mutter zu. Auf Antrag der Mutter konnte das Organ der Jugendhilfe gem. § 17 MKSchG als Beistand zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater tätig werden; dies war nicht der gesetzliche Regelfall, sondern die Ausnahme.

### **Neue Bundesländer**

Das 1. Familienrechtsänderungsgesetz vom 20.07.1990 brachte keine Änderung der bisherigen Sorgeberechtigung der Mutter.

Gem. Art. 3 des Einigungsvertrages wurden die §§ 1706 ff. BGB (Amtspflegschaft) nicht eingeführt. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands waren die Hilfeangebote in den neuen Bundesländern nach in Kraft treten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zum 01.10.1990 unzureichend.

In Ermangelung eines Beistandes mit Vertretungsvollmacht zur Vaterschaftsfeststellung wurde in vielen Fällen die Vaterschaft nicht anerkannt oder festgestellt.

Es bestand die zwingende Notwendigkeit, die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen in den alten und neuen Ländern anzugleichen.

## **Internationales Recht**

Anstöße für eine Reform des Kindschaftsrechts ergaben sich auch durch die „UN - Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989“, von Deutschland ratifiziert am 05.04.1992. Diese verlangte die vollständige Umsetzung der Inhalte in nationales Recht.

Dieses Übereinkommen machte den Vertragsstaaten ganz allgemein zur Pflicht, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, und zu diesem Zweck „alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen“. (BT-Drucksache 12/4168 Seite 2)

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellte das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg 1994 ein rechtsvergleichendes Gutachten in verschiedenen europäischen Ländern und den USA. Danach gab es in den meisten Ländern kein Rechtsinstitut, das der damaligen Amtspflegschaft ähnlich war. (BT-Drucksache 12/7011, Seite 24)

## Die Reform des Kindschaftsrechts

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12.1997 zum 01.07.1998 kam es zur Rechtsangleichung innerhalb Deutschlands und zur Umsetzung der internationalen Anforderungen. Vor allem wurde damit den gesellschaftlichen Veränderungen entsprochen.

Diese Reform enthielt weitreichende gesetzliche Neuregelungen und Änderungen in den Bereichen Abstammung, elterliche Sorge, Umgang, Unterhalt für Kinder, Unterhalt für nicht miteinander verheiratete Eltern wegen der Betreuung des Kindes sowie im Namens-, Adoptions- und Verfahrensrecht.

Der Gesetzgeber verknüpfte mit der Reform folgende Zielsetzungen:

- Verbesserung der Rechte der Kinder und des Kindeswohls,
- Stärkung der Elternautonomie,
- Abbau der rechtlichen Unterschiede zwischen Kindern von verheirateten und nicht miteinander verheirateten Eltern.

Bis zur rechtlichen Gleichstellung der Mutter und des „nichtehelichen Kindes“ und der endgültigen Klärung der verwandtschaftlichen Beziehung mussten also fast 100 Jahre vergehen.

Durch die Kindschaftsrechtsreform erweiterten sich nicht nur der Adressatenkreis wesentlich, sondern auch das Leistungsangebot und die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes als integraler Bestandteil der Jugendhilfe.

Aus staatlicher Eingriffsverwaltung wurde ein umfassendes Hilfeangebot für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern.

## Die Reform des Unterhaltsrechts

Zum 01.01.2008 trat das „Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechts (UändG)“ vom 21.12.2007 in Kraft. Angesichts einschneidender Entwicklungen in den gesellschaftlichen Lebensformen hat der Gesetzgeber nach intensiven politischen Abwägungen den geänderten Lebensbedingungen von Kindern und ihrer Familien Rechnung getragen.

Die grundlegenden Neuregelungen der unterhaltsrechtlichen Bestimmungen haben zum Ziel:

- die Förderung des Kindeswohls,
- die Stärkung der Eigenverantwortung der Mütter und Väter nach Trennung und Scheidung,
- die Vereinfachung des Unterhaltsrechts.

Der Gesetzgeber hat eine weitere Angleichung der Rechte ehelicher Kinder und von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern vorgenommen. Das Kind und seine wirtschaftliche Versorgung stehen unter Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der sie betreuenden Elternteile, unabhängig von deren Familienstand, im Mittelpunkt der Reform.

## **Die Reform des Familienverfahrensrechts**

Zum 01.09.2009 trat das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17.12.2008 in Kraft.

Der Gesetzgeber sah sich aufgrund der Verfahrensregelungen für das familiengerichtliche Verfahren in mehreren Gesetzen veranlasst, ein einheitliches, modernes, transparentes und verständliches Verfahrensrecht zu schaffen.

Inhalt und Ziel der grundlegenden Änderungen sind:

- eine systematische Neuordnung des gerichtlichen Verfahrens für alle Familiensachen und für alle Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem Gesetz
- die Beseitigung des unübersichtlichen Nebeneinander verschiedener Verfahrensordnungen
- das „große Familiengericht“

## **Die Reform des Sorgerechts**

Ausgehend von Entscheidungen des EuGHMR vom 03.12.2009 (FamRZ 2010, 103 ff.) und des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010 (FamRZ 2010, 1403 ff.) trat zum 19.05.2013 das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16.04.2013 in Kraft.

Der Gesetzgeber hat die Rechtsstellung von Vätern zur Erlangung der gemeinsamen Sorge durch ein eigenes gerichtliches Antragsrecht verbessert.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

### **§ 18 SGB VIII**

#### **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts**

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
  1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
  2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
  
- (2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.
  
- (3) ...
  
- (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

## **§ 52 a SGB VIII**

### **Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen**

- (1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten.

Hierbei hat es hinzuweisen auf

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen,
4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.

- (2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.

(3) ...

(4) ...

## § 55 SGB VIII

### Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

- (1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).
- (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. ....
- (3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. ....

## § 1712 BGB

### Beistandschaft des Jugendamtes; Aufgaben

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:
  1. die Feststellung der Vaterschaft,
  2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche [...].
- (2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

**Die Vorschriften der §§ 1713 bis 1717 BGB, §§ 55, 56, 59 Abs. 2 und 3 SGB VIII sind zu beachten.**



### 3 Die „3 - Stufen - Hilfe“: Aufgaben und ihre Wahrnehmung

Die Beratung, die Unterstützung und die Beistandschaft nach §§ 18, 52a und 55 SGB VIII sind kostenfreie Dienstleistungen und gehören zu den Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 u. 3 SGB VIII. Alle allein erziehenden Elternteile und junge Volljährige haben auf diese Dienstleistungen einen einklagbaren Rechtsanspruch. Nicht mit der Mutter ihres Kindes verheiratete Väter haben einen Anspruch auf Beratung in Sorgerechtsangelegenheiten.

Die Umsetzung der Gedanken der Reform des Kindschaftsrechts und der Reform des Unterhaltsrechts sieht **abgestufte Hilfen** für den allein erziehenden/Antrag stellenden Elternteil vor. Im Gespräch wird das weitere Vorgehen abgestimmt und geklärt, welche Hilfe erforderlich und gewünscht ist.

Das Erstgespräch ist dabei von entscheidender Bedeutung für die künftige Zusammenarbeit und die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses.

Zum Wohle des Kindes ist immer auch zu klären, ob Umgangsregelungen und -kontakte nach §§ 1684, 1685 BGB bestehen. Einvernehmen ist im Interesse spannungsfreier gesamtfamiliärer Beziehungen anzustreben, da zwischen der Gestaltung des Prozesses der Unterhaltsfestlegung und -einforderung und der Zahlungsbereitschaft der Unterhaltspflichtigen ein Zusammenhang besteht (Forschungsinstitut forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analyse 2003).

Durch eine integrative, alle Lebensumstände des Kindes und seiner Eltern einbeziehende Betrachtung, kommt dem Erstgespräch eine wichtige Rolle zu, z. B. bei der Umsetzung des § 8 a SGB VIII (Schutz-auftrag bei Kindeswohlgefährdung) und der Einbeziehung in soziale Frühwarnsysteme vor Ort. Im Bedarfsfall wird an die zuständigen Fachkräfte innerhalb oder außerhalb des Jugendamtes vermittelt.

Dieser häufig erste Elternkontakt mit dem Jugendamt muss mit einer positiven Wahrnehmung verbunden sein, um Interesse für weitere Angebote herzustellen oder wecken zu können. Neben dem präventiven Auftrag der abgestuften Hilfen dienen diese Angebote auch dem Aufbau einer Beziehung zwischen Eltern und Jugendamt (Türöffner-Funktion).

Die Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden den Eltern vermittelt. Ihnen ist auch ihre Pflicht, kindorientierte gemeinsame Lösungen zu finden, zu verdeutlichen.

Eine frühzeitige Beratung ermöglicht, Konflikteskalation zu vermeiden und außergerichtlich einvernehmliche Lösungen zu erreichen. Zum Wohle des Kindes sollen die Eltern, soweit sie der Hilfe bedürfen, durch Beratung und Unterstützung befähigt werden, ihre Anliegen möglichst eigenverantwortlich und selbstständig zu regeln (Stärkung der Elternautonomie).

### **3.1 Die – 3 – Stufen**

**„So viel Beratung wie möglich, soviel Beistandschaft wie nötig !“**

Dieser Leitsatz beschreibt seit der ersten Auflage des Leistungsprofils die Zielsetzung der fachlichen Aufgabenwahrnehmung. Die folgenden Absätze verdeutlichen die praktische Umsetzung.

#### **3.1.1 Stufe 1: Die Beratung**

Die Beratung orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern. Sie ist eine verbale Hilfe, die in der Regel einen direkten persönlichen Kontakt zu beiden Eltern erfordert.

Im Mittelpunkt der Beratung steht die Klärung von Fragen zur Erlangung und Ausübung der elterlichen Sorge. Durch die Reform des Sorge- und Umgangsrechts von Vätern im Jahr 2013 hat sich deren Rechtsstellung verbessert. Diese Veränderung muss sich in einem entsprechenden Beratungsverständnis wiederfinden. Zusätzlich ist über das Umgangsrecht und die Umgangspflicht nach §§ 1684, 1685 BGB und die nachgewiesenen Auswirkungen eines regelmäßigen Umgangs mit beiden Eltern auf das Kindeswohl und auf die Leistung von Unterhalt zu informieren.

Falls notwendig oder gewünscht kann auch über die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung, der Vaterschaftsanfechtung und der Klärung der Vaterschaft ohne Anfechtungsverfahren (§ 1598 a BGB) informiert werden. Ferner soll über allgemeine Rechtsvorschriften und die Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen (Waisenrente, Unterhaltsvorschussleistungen, Schadensersatzansprüchen, etc.) und deren rechtliche Durchsetzung beraten werden.

Bei Bedarf ist unbedingt die Inanspruchnahme anderer Dienste des Jugendamtes bzw. der freien Träger zu empfehlen (Erziehungsberatung, Mediation usw.). Ergebnis der Beratung oder eines Beratungsprozesses kann eine Vereinbarung zur Unterstützung oder die Einrichtung einer Beistandschaft sein.

### 3.1.2 Stufe 2: Die Unterstützung

Die Unterstützung geht über die verbale Beratung hinaus und leistet aktive Hilfe<sup>1</sup>. Sie ist – anders als die Beratung - ein Handeln mit Außenwirkung und hat den Zweck, die Beratungsergebnisse durch Formulieren von Anträgen oder ähnlichen Verfahrenshilfen, Fertigen von Entwürfen, Vorbereiten von gerichtlichen Anträgen oder Vollstreckungersuchen wirksam zu gestalten.

In der Praxis bedeutet dies z.B.:

- Kontakt mit dem anderen Elternteil aufnehmen,
- einvernehmliche Lösungen finden,
- zur Anerkennung der Vaterschaft auffordern,
- den Unterhaltsanspruch berechnen,
- Unterhaltsvereinbarung oder Titulierung vorbereiten,
- Schriftverkehr und Kommunikation mit Anwälten,
- ... .

Eine gerichtliche Vertretung im Rahmen von Unterstützung ist nicht zulässig.

Eine passgenaue Beratung und Unterstützung trägt vor allem dazu bei, dass dauerhafte einvernehmliche Vereinbarungen getroffen werden.

---

<sup>1</sup> In der Fachöffentlichkeit wird im Zusammenhang mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch der Begriff „kleine Beistandschaft“ verwendet (DV 15/99 F II 21.06.1999).

Durch akzeptierte Umgangs- und Unterhaltsregelungen müssen ggfs. öffentliche Sozialleistungen gar nicht erst in Anspruch genommen werden, weil der Unterhalt unmittelbar und in voller Höhe vom verpflichteten Elternteil gezahlt wird. Demgegenüber sind häufig gerichtlich durchgesetzte Verpflichtungen nicht von Bestand und wegen der Mitwirkung von Anwälten kostenintensiv.

### **3.1.3 Stufe 3: Die Beistandschaft**

Wenn die Beratung und Unterstützung nicht ausreicht oder eine gerichtliche Klärung angezeigt ist, bietet das Jugendamt mit der Beistandschaft eine weitere, ebenfalls kostenfreie Hilfe an, die in ihrer Wirkung einer anwaltlichen Vertretung gleichkommt.

Die Beistandschaft orientiert sich dem Grundgedanken der Jugendhilfe entsprechend am Kindeswohl und soll auch der Stärkung der Elternautonomie dienen. Sie bietet sich an, wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches des minderjährigen Kindes im gerichtlichen Verfahren notwendig wird oder durchgreifende Maßnahmen z.B. im Rahmen der Zwangsvollstreckung erforderlich werden, zu denen der Elternteil auch im Rahmen der Beratung und Unterstützung gemäß § 18 SGB VIII nicht in der Lage ist.

Antragsberechtigt ist der allein sorgeberechtigte Elternteil oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der das Kind betreuende Elternteil sowie der nach § 1776 BGB berufene Vormund. Das Jugendamt kann den Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft nicht ablehnen. Sobald der schriftliche Antrag dem Jugendamt zugeht, ist das Jugendamt Beistand geworden. Der Antrag kann vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Die Inanspruchnahme der Beistandschaft ist freiwillig. Sie kann nicht als Voraussetzung für die Gewährung von Sozialleistungen verlangt werden. Der Antrag kann sich auf einzelne Aufgaben (Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs) beschränken.

Der Beistand ist für den jeweiligen Aufgabenbereich neben dem betreuenden Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes. Das Sorgerecht wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Der Beistand hat die Interessen des vertretenen Kindes unabhängig von Interessen anderer Leistungsträger nur insoweit zu vertreten, wie der antragstellende Elternteil es wünscht.

Es ist möglich, die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs auf bestimmte Tätigkeiten zu begrenzen. Umfang und Beendigung der Aufgabenwahrnehmung müssen konkret vereinbart werden. Ist die Legitimation des Beistandes auf die festgelegte Aufgabe begrenzt, endet sie mit der Zweckerfüllung.

Ansonsten endet die Beistandschaft nach § 1715 BGB, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. §§ 1712 Abs. 2 und 1714 BGB gelten entsprechend. Ist kein Handlungsbedarf mehr gegeben, kann der Beistand dem Elternteil vorschlagen, die Beistandschaft zu beenden. Er kann sie nicht von sich aus beenden.

Sie endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 BGB genannten Voraussetzungen mehr erfüllt, z. B. wenn die Personensorge auf einen Dritten übertragen wird.

Während einer Beistandschaft bedarf es zur Abstimmung und Transparenz der Handlungsschritte einer kontinuierlichen Kommunikation und Kooperation zwischen Beistand und Antragssteller. Die fachliche Einschätzung des Beistandes kann im Einzelfall von den Interessen des beauftragenden Elternteils abweichen. Die Vertretung des Kindes in einem Rechtsstreit durch den sorgeberechtigten Elternteil ist ausgeschlossen, sobald es durch den Beistand vertreten wird (§§ 173, 234 FamFG).

### **3.2 Die Wahrnehmung der Aufgaben (strukturell, organisatorisch)**

Nach §§ 55, 56 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1712 ff. BGB wird das Jugendamt Beistand. Das Jugendamt überträgt gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII die Ausübung der Aufgaben des Beistandes einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Beistandschaften durch Einzelpersonen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Vereine können Beistandschaften nur übernehmen, wenn landesrechtliche Regelungen dies ermöglichen.<sup>2</sup>

Die Beistandschaft führende Person ist im Rahmen der zivilrechtlichen Vertretung des Kindes gegenüber dem Vorgesetzten weisungsunabhängig.

Für die Beratung und Unterstützung gemäß §§ 18 und 52 a SGB VIII gilt dies nicht. Hier können allgemeine Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften erlassen und im Einzelfall Weisungen erteilt werden.

Die zu erfüllenden Aufgaben sind im bestmöglichen Interesse des Kindes wahrzunehmen. Eine Verletzung der dem Kind oder einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht kann zu Schadensersatzansprü-

---

<sup>2</sup> In Nordrhein-Westfalen ist eine Übertragung auf Vereine mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich.

chen führen (§ 839 BGB, Art. 34 GG). Eine persönliche Haftung ist nicht ausgeschlossen.

In der Beratung und Unterstützung sind für den Schutz der Sozialdaten die Vorschriften der §§ 61 ff. SGB VIII i.V.m. §§ 35 SGB I, 67 SGB X zu beachten. Für die Beistandschaft gilt ausschließlich § 68 SGB VIII.

Um die abgestuften Hilfen (Beratung, Unterstützung, Beistandschaft) anbieten zu können, nimmt die mit der Führung der Beistandschaft beauftragte Person neben den ihr originär zugewiesenen Aufgaben (Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) aufgrund ihrer Qualifikation immer die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach §§ 18 Absätze 1, 2, 4 und 52 a SGB VIII und ggfs. weitere Aufgaben wahr.

**Die Verwendung des Begriffes „Beistand“ im nachstehenden Text meint immer die mit der 3-Stufen-Hilfe im Jugendamt betraute Fachkraft.**

Nach den Erfordernissen des Einzelfalles handelt sie wie ein Anwalt, Notar, Finanzberater, Vermittler, Ermittler und/oder Sozialarbeiter. Dies erfordert die Bereitschaft zu Neuorientierung und Selbstreflexion bei der Aufgabenwahrnehmung.

### 3.3 Die Kernaufgaben der 3 – Stufen – Hilfe

Die nachstehend aufgeführten Aufgaben werden sowohl in der Beratung, der Unterstützung als auch bei der Inanspruchnahme einer Beistandschaft wahrgenommen. Sie unterscheiden sich durch die Befugnis zur gesetzlichen Vertretung des Kindes im Rahmen der Beistandschaft.

#### 3.3.1 Die Feststellung der Vaterschaft

Jeder Mensch hat ein verfassungsmäßiges Recht auf Kenntnis seiner Abstammung (BVerfG, FamRZ 1989, 147, BGH I ZB 87/2006 v. 03.07.2008, OLG Hamm v. 06.02.2013, 14 U 7/12).

Die Vaterschaftsfeststellung ist wichtig für das Kind, da das Wissen um die eigene Herkunft für die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen entscheidend ist. Den Angaben der Mutter kommt im Hinblick auf ihre Verantwortung gegenüber ihrem Kind besondere Bedeutung zu.

Es bestehen auch ökonomische Interessen, weil das Kind Ansprüche gegen den Vater, z.B. Unterhalts- und Erbansprüche erst geltend machen kann, wenn die Vaterschaft festgestellt worden ist.

Die Feststellung der Vaterschaft ist durch die freiwillige Anerkennung (§§ 1594 bis 1598 BGB) und durch die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung (§ 1600 d BGB) möglich.

Die Vaterschaft wird durch Erklärung des Mannes anerkannt und durch Zustimmung der Mutter rechtswirksam (§ 1595 Abs. 1 BGB). Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht (§ 1595 Abs. 2 BGB).

Wird ein Kind während eines anhängigen Scheidungsverfahrens geboren, gelten die Bestimmungen des § 1599 Abs. 2 BGB.

Ist die Vaterschaft nicht anerkannt worden, kann sie durch gerichtlichen Antrag festgestellt werden (§ 1600 d Abs. 1 BGB).

Nicht zum Wirkungskreis der Beistandschaft zählen die Vaterschaftsanfechtung nach § 1600 BGB i.V.m. § 169 FamFG oder der Restitutionsantrag - Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand - nach § 185 FamFG, weil sie eine Änderung des Eltern-Kind-Verhältnisses, also eine Statusfrage betrifft. Die Anfechtung der Vaterschaft und der Restitutionsantrag durch das Kind ist bis zur Volljährigkeit Aufgabe seines gesetzlichen Vertreters (§ 1600 a Abs. 3 und 4 BGB).

### **3.3.2 Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen**

Der Unterhaltsanspruch, der grundsätzlich nur bei Bedürftigkeit des Kindes besteht (§ 1602 BGB), stellt die wirtschaftliche Grundsicherung des Kindes dar. Die staatliche Gemeinschaft hat ein besonderes Interesse daran, dass die Rechte jedes Kindes gewahrt werden, da andernfalls der Staat verpflichtet ist, dessen Versorgung durch soziale Leistungen zu gewährleisten.

Die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches des Kindes umfasst die außergerichtliche und die gerichtliche Festsetzung und die Einforderung des Unterhaltes einschließlich eventuell notwendig werdender Zwangsmaßnahmen - wenn eine einvernehmliche Lösung nicht zu erreichen ist:

- außergerichtliche Geltendmachung, u. a.
  - Berechnung der Höhe des Unterhaltsanspruchs,
  - Regelmäßige Wahrnehmung des Auskunftsanspruchs,

- Freiwillige Beurkundung des ermittelten Unterhaltsanspruchs,
  - Zahlungsvereinbarungen,
  - Zwangsvollstreckungsverzicht
- gerichtliche Geltendmachung, u. a.
- Vereinfachtes Verfahren nach §§ 249 ff. FamFG,
  - Antrag auf einstweilige Anordnung nach §§ 246 ff. FamFG,
  - Antrag auf Zahlung von Unterhalt nach §§ 253 ff. ZPO,
  - Antrag auf Abänderung nach §§ 238, 239 u. 240 FamFG,
  - Antrag auf Auskunft nach § 254 ZPO,
  - Antrag auf Vollstreckungsabwehr nach § 767 ZPO,
  - Drittschuldnerklage beim Arbeitsgericht nach § 253 ZPO,
  - Verteilungsverfahren der §§ 872 - 882 ZPO,
  - Strafverfahren nach § 170 StGB

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen umfasst auch die Prüfung von Ansprüchen gegen den betreuenden Elternteil oder nachrangig Unterhaltspflichtige, z.B. Großeltern nach §§ 1606 ff. BGB, Erbenhaftung nach §§ 1969 und 1371 Abs. 4 BGB.

Seit dem 01.09.2009 ist durch die Änderung des Verfahrensrechts (FamFG) gem. § 114 FamFG die gerichtliche Vertretung des Kindes durch den Beistand auch in der Beschwerdeinstanz (OLG) vorgesehen.

### **3.3.3 Die Verfügung über den Unterhaltsanspruch**

Der laufende Unterhalt ist zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Kindes bestimmt und auch im Rahmen einer Beistandschaft in der Regel an den betreuenden Elternteil auszuführen.

Sofern der Elternteil im Sozialleistungsbezug steht, wird in Höhe des gezahlten Unterhaltes eine Sozialleistung nicht erforderlich.

Wurde durch das Sozialamt der Lebensunterhalt des Kindes bis zum 31.12.2004 vorrangig sichergestellt, so hatte der Beistand den eingegangenen oder eingezogenen Rückstand nach einer Rückübertragung des Unterhaltsanspruches auf das Kind an den Sozialhilfeträger weiterzuleiten.

Ab 01.10.2005 ermittelt der Jugendhilfeträger im Rahmen der Heranziehung zu den Kosten einer stationären Jugendhilfe einen zu zahlenden Kostenbeitrag. Der Beistand ist nicht mehr legitimiert, laufenden Unterhalt geltend zu machen. Nicht übergegangener rückständiger Unterhalt (also Anspruch des Kindes) ist durch den Beistand weiterhin geltend zu machen.

Die Unterhaltsvorschusskasse und der Leistungsträger des SGB II **können** die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches des Kindes auf den Beistand rückübertragen (§ 7 UVG, § 33 Abs. 4 SGB II). Die Voraussetzungen für den Eintritt des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 33 Abs. 2, insbesondere Satz 3, SGB II und § 7 UVG müssen erfüllt sein und auf Verlangen nachgewiesen werden.

An dieser Stelle ist der Beschluss des BGH vom 02.04.2008 XII ZB 266/03 hinsichtlich der Prozesskostenhilfebewilligung (jetzt Verfahrenskostenhilfe) zu beachten, der eine Vorschusspflicht der öffentlichen Leistungsträger vorsieht.

Grundsätzlich soll der Beistand seine originären Aufgaben wahrnehmen und nicht Erfüllungsgehilfe für andere Sozialleistungsträger sein. Bei laufendem Sozialleistungsbezug, der den Bedarf des Kindes deckt, sollte in der Beratung geklärt werden, ob die Einrichtung einer Beistandschaft sinnvoll ist.

Bei der Einziehung von Rückständen ist die Rangfolge der Verteilung zu klären und zu beachten. Trifft der Pflichtige keine Bestimmung, ist § 366 BGB anzuwenden.

### **3.4 Andere Funktionen**

#### **3.4.1 Urkundsperson**

Zur Sicherung der Rechte des Kindes, zur Vermeidung von Prozessen und Kosten sowie zur Entlastung der Gerichte, kann die nach § 59 Abs. 3 SGB VIII ermächtigte Person folgende Urkundstätigkeiten ausüben:

- Vaterschaftsanerkennungen und deren Widerruf,
- Zustimmungserklärungen,
- Mutterschaftsanerkennungen,
- Verpflichtungserklärungen (z.B. Unterhalt für das Kind, Betreuungsunterhalt und Ansprüche eines Rechtsnachfolgers),
- Sorgeerklärungen,
- Erklärungen zur Annahme eines Kindes nach § 7 Abs. 1 des Adoptionsübereinkommensausführungsgesetz,
- Widerruf der Einwilligung des Kindes gem. § 1746 Abs. 2 BGB,
- Verzichtserklärungen nach § 1747 Abs. 3 Nr. 2 BGB,

Nach § 87 e SGB VIII ist für die Beurkundung nach § 59 SGB VIII die Urkundsperson jedes Jugendamtes zuständig. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, soll die Urkundsperson eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung des Kindes als Beistand obliegt (§ 59 Abs. 2 SGB VIII, § 7 Nr. 3 BeurkG).

### **3.4.2 Ergänzungspfleger**

Dem Beistand können Aufgaben nach §§ 1909 BGB ff. für die zu ihrem Aufgabengebiet passenden Wirkungskreise (z.B. Vertreter im Vaterschaftsanfechtungsverfahren und Vermögenspflegschaft) übertragen werden.

### **3.4.3 Sorgeregister; Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister (§ 58a SGB VIII)**

Das Jugendamt des Geburtsortes des Kindes hat ein Sorgeregister zu führen. Es gibt Auskunft über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Eintragungen über ein gemeinsames Sorgerecht. Das Jugendamt am Wohnort der Mutter erteilt dieser auf ihren Antrag bei Nichtvorliegen einer Eintragung über ein gemeinsames Sorgerecht hierüber eine Bescheinigung.

### 3.5 Aufgabenentmischung

Der Beistand sollte keinesfalls leistungsgewährende Aufgaben (z.B in der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder in der Unterhaltsvorschusskasse) ausüben.

Eine in der Praxis der Jugendämter häufig anzutreffende Kombination von Arbeitsbereichen findet sich bei Beistandschaft und Amtsvormundschaft. Angesichts des unterschiedlichen Rollenverständnisses dieser beiden Professionen ist dies eine fachlich nicht nachvollziehbare Verbindung.

Der Beistand ist neben dem betreuenden Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes. Das Sorgerecht wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Adressat des Vormundes ist im Gegensatz dazu ausschließlich das von ihm vertretene Kind bzw. der oder die von ihm vertretene Jugendliche. Der Vormund ist unabhängiger Interessenvertreter des Mündels. Ausführlich wird diese Problematik in der Arbeits- und Orientierungshilfe „Aufgabenentmischung“ als Bestandteil der Qualitätsstandards für Vormünder beschrieben.



## 4 Qualifikationen

An die Aufgabenwahrnehmung des Beistands sind hohe spezifische berufliche Anforderungen zu stellen (§ 72 SGB VIII). Die Anforderungen beziehen sich auf:

- eine Ausbildung mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium oder einer vergleichbaren Ausbildung im Angestelltenbereich (s. Ziff. 4.1),
- besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Recht und Verwaltung sowie mehrjährige Verwaltungserfahrung (s. Ziff. 4.2),
- persönliche Voraussetzungen (s. Ziff. 4.3).

Das berufliche Selbstverständnis des Beistands wird unter Ziffer 4.4 erläutert (siehe auch 3.1).

### 4.1 Fachliche Voraussetzungen

#### 4.1.1 Ausbildung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Organisationshoheit die ausreichende personelle Ausstattung der Jugendämter sicherzustellen. Sie haben dabei Personen zu beschäftigen, die sich nach ihrer Ausbildung und ihrer Persönlichkeit eignen (Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII).

Zur Führung der Beistandschaft bedarf es kompetenter Fachkräfte, die auf Grund ihrer Ausbildung spezifische Rechts- und Verwaltungskennnisse erworben haben (insbesondere in den Bereichen Familienrecht, Familienverfahrensrecht, Zivilprozessrecht, Sozialrecht und Insolvenzrecht).

Daneben ist auch der Erwerb von Kenntnissen aus sozialen Studiengängen erforderlich (z.B. Gesprächsführung, Konfliktmoderation). Besitzen Personen, die gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII bestellt werden, Teile dieser Qualifikationen nicht, ist eine entsprechende berufsbegleitende Zusatzausbildung – möglichst – mit Zertifizierung notwendig (vgl. u.a. die mehrmodulige „Weiterbildung für Beistände“ der Landesjugendämter in NRW und FH Münster 2013).

Die Weiterentwicklung einer entsprechenden Ausbildung/berufsbegleitenden Zusatzausbildung an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, den Fachhochschulen und Universitäten ist anzustreben, damit einheitliche fachliche Grundkenntnisse vermittelt werden.

#### **4.1.2 Fortbildung**

Zur Vertiefung und Aktualisierung vorhandenen Wissens ist der regelmäßige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen unverzichtbar. Eine umfassende Fortbildung durch die überörtlichen und örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendämter, Akademien und Institute) ist erforderlich.

Das Fachwissen muss durch Literatur- und Fachzeitschriftenstudium ständig erweitert bzw. erneuert werden. Unabdingbar sind Kenntnisse in der Nutzung und über die Anwendung vorhandener Informationstechnologien (Internetforen, Skype usw.).

Qualitätsentwicklung und die persönliche Entwicklung sind durch Instrumente wie kollegiale Beratung innerhalb des eigenen Teams und Erfahrungsaustausch in regelmäßig stattfindenden regionalen und überregionalen Arbeitskreisen zu gewährleisten.

## 4.2 Kenntnisse und Erfahrungen

### 4.2.1 Recht und Verwaltung

Im Zivil- und Verwaltungsrecht sind insbesondere Kenntnisse in folgenden Rechtsbereichen erforderlich:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Einführungsgesetz (EGBGB)
- alle Bücher des Sozialgesetzbuches
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Zivilprozessordnung (ZPO, EGZPO)
- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Insolvenzrecht (InsO)
- Auslandsunterhaltsgesetz
- zwischenstaatliche Übereinkommen bzw. Verordnungen
- Strafrecht (StGB, StPO)
- Beurkundungsgesetz (BeurkG)
- Aufbau- und Ablauforganisation von Verwaltungen und bei den Gerichten, insbesondere bei den Jugendämtern und Familiengerichten

### 4.2.2 Kommunikative / Soziale Kompetenz

Das Aufgabenfeld erfordert kommunikative Kompetenz in Form von Beratungs- und Gesprächsführungsmethoden:

- Kommunikationspsychologie, vor allem bei der Gesprächsführung mit Eltern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Rechtsanwälten, Gerichten, Sozialen Diensten und anderen Dienststellen
- Methodenkompetenz beim Führen von Verhandlungen und Gesprächen (z.B. Aktives Zuhören)

- Erkennen und Verstehen von Lebensumständen
- Reflektion der Lebensumstände, um rechtliche Lösungen zu entwickeln und Hilfeangebote zu unterbreiten
- Konfliktmanagement

Auch Kenntnisse zu sozialen Zusammenhängen wie z.B. Integration, Gender und Kinderarmut sollten vorhanden sein.

### 4.2.3 Verwaltungserfahrung

Die Beratung, Unterstützung und Führung einer Beistandschaft erfordern eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung. Vor der Bestellung zum Beistand ist eine mindestens einjährige Verwaltungserfahrung in diesem Bereich erforderlich. Die Einarbeitung ist verbindlich zu regeln und soll konzeptionellen Vorgaben folgen.

## 4.3 Persönliche Voraussetzungen

Beistände müssen folgende Fähigkeiten besitzen:

- **Verhandlungsgeschick, Einfühlungsvermögen, Kooperationsfähigkeit**
  - mit den Hilfesuchenden aufgeschlossen umgehen und partnerschaftlich zusammenarbeiten; Hilfsbereitschaft; Freundlichkeit
  - in Gesprächen, Verhandlungen und in schriftlichen Darstellungen Standpunkte so darlegen und so zu argumentieren, dass Verhandlungsziele erreicht werden.

- **Selbstständiges Arbeiten**
  - Rechtsprechung und Fachliteratur eigeninitiativ auswerten
  - Informationen beschaffen
  - individuelle Lösungsmöglichkeiten entwickeln
  - rechtliche Positionen vertreten
  
- **Entscheidungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, professionelle Distanz**
  - Sachverhalte erfassen, abwägen und entscheiden
  - getroffene Entscheidungen mit klarer und sicherer Verhandlungsführung umsetzen
  - sich persönlich von den Problemen der Klienten abgrenzen
  
- **Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit**
  - mit Kolleginnen/Kollegen und Vorgesetzten kooperativ zusammenarbeiten
  - mit unterschiedlichen Arbeitsbelastungen flexibel umgehen
  - Arbeitsziele durch effektive Organisation des Arbeitsplatzes erreichen
  
- **Soziale Kompetenz**
  - persönliche Fähigkeiten und Einstellungen, um Handlungsziele mit den individuellen Einstellungen und Belangen der Beteiligten zu verbinden
  - Empathie, Wertschätzung, Anerkennung, Toleranz
  - im Interesse der beteiligten Personen akzeptable Lösungen erarbeiten

#### **4.4 Berufliches Selbstverständnis**

Der Beistand ist Interessenvertreter des Kindes.

Ziel ist es, Hilfesuchende zu beraten und unterstützen, sowie Wege und konkrete Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen (Hilfe zur Selbsthilfe).

Der Beistand strebt einvernehmliche Lösungen mit allen Beteiligten an. Abgestimmt auf die persönliche Situation der Hilfesuchenden agiert er als partnerschaftlicher Unterstützer und Dienstleister.

Dabei ist der Beistand in seinem Aufgabenbereich gesetzlicher Vertreter des Kindes (§§ 1716 Satz 2, 1915 Abs. 1, 1793 BGB, 55 Abs. 2 SGB VIII). Er handelt eigenverantwortlich und weisungsunabhängig.

## 5 Qualitätsentwicklung

Qualität ist die Gesamtheit von Merkmalen einer Einheit bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse zu erfüllen.

Für die Beistandschaft bedeutet dies, dass die Arbeit dann Qualität hat, wenn die unter Ziffer 2 bis 4 beschriebenen Anforderungen umgesetzt werden.

In der Literatur wird Qualität definiert als

*„eine Eigenschaft, eine Besonderheit, die einem Gegenstand (Produkt), einer Leistung, einem Vorgang, einem Ereignis etc. zugesprochen wird bzw. von diesem erwartet wird. Qualität ist dabei das Ergebnis einer „Konvention“, einer Übereinkunft darüber, was relevante Gruppen mit dem Gegenstand, der Leistung etc. verbinden wollen. Qualitätskriterien sind somit nicht raum-zeitlich unabhängig wirkende bzw. feststellbare Merkmale, sondern können sich je nach Ort, Zeit und Veränderungen bei den definitionsmächtigen Akteuren ändern. Dies bedeutet, dass es „die“ Qualität nicht gibt, sondern nur eine mehr oder weniger gelingende Annäherung an die (zwischen verschiedenen Akteuren) vereinbarten fachlichen Ergebnisse.“*  
(Jordan 1998, 12).

Bei der Differenzierung des allgemeinen Qualitätsbegriffes wird unterschieden in

- Strukturqualität (Ziff. 5.1)
- Prozessqualität (Ziff. 5.2)
- Ergebnisqualität (Ziff. 5.3)

## **5.1 Strukturqualität**

Die Strukturqualität bezieht sich auf die organisatorischen Rahmenbedingungen, d.h. die Voraussetzung für eine eigenverantwortliche und ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt sowie die Möglichkeit des internen Austausches im Fachteam und des regionalen und überregionalen fachlichen Austausches. Sie hat maßgebliche Auswirkungen auf die Prozess- und Ergebnisqualität.

### **5.1.1 Klärung der fachlichen Kooperation**

Die beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten erfordern die Kooperation mit anderen internen und externen Diensten, Behörden und Institutionen. Der Komplexität des Beratungs- und Unterstützungsangebotes und der Themen hierzu im kommunalen Bereich entspricht die Vielfalt der Kooperationspartner:

- Kinderarmut
- Bildungs- und Teilhabeprojekte
- Alleinerziehende
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

etc.

Es ist notwendig, Formen des Miteinanders, z.B. in örtlichen Netzwerken, zu entwickeln. Die Initiative hierzu sollte auch vom Berater, Unterstützer oder Beistand ausgehen.

Bei einer konsequenten institutionalisierten Beratung und Unterstützung für Eltern (§§ 52 a und 18 SGB VIII) ist der Beistand oft der erste Ansprechpartner im Jugendamt mit einer nicht von der Hand zu weisenden Türöffnerfunktion.

Die Einbeziehung in vor Ort umgesetzte Konzepte zu frühen Hilfen kann diese präventive Wirkung noch verstärken.

Er führt das Erstgespräch gem. § 52a SGB VIII und verweist bei Regelungsbedarf in Fragen der Personensorge, des Umgangsrechts, der Namensgebung, ggf. der Beurkundung und der Sozialleistungsansprüche an die zuständigen Dienste.

Der Umgang mit diesen Schnittstellen, die sich durch die Beratungstätigkeiten ergeben, ist zu klären und verbindlich zu vereinbaren (Kooperationsvereinbarung). Insbesondere ist die Einbindung des Beistandes in frühe Hilfen und den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung festzulegen.

### **5.1.2 Organisatorische Erfordernisse**

Die dienstleistungs- und adressatenorientierte Aufgabenwahrnehmung erfordert

- flexible Öffnungszeiten und Terminvereinbarungen,
- Sicherstellen der Erreichbarkeit mit Hilfe technischer Unterstützung (Anrufbeantworter, Internet, Email-Adresse etc.),
- Beratungsfreundliche und kindgerechte räumliche Ausstattung (auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes),
- zeitgemäße technische Ausstattung,
- Fachliteratur.

Diese organisatorischen Rahmenbedingungen sind Grundvoraussetzung, das Leistungsprofil umsetzen zu können.

### 5.1.3 Öffentlichkeitsarbeit

Durch regelmäßige interne und externe Öffentlichkeitsarbeit

- sind die Hilfsangebote bekannt zu machen (z.B. Flyer, Tageszeitungen, Regionalfernsehen und Rundfunk, Internetportal etc.),
- werden Multiplikatoren erreicht (z.B. Verbände, Bildungseinrichtungen etc.),
- wird über Rechtsänderungen informiert,
- wird Hilfe zur Selbsthilfe ermöglicht und unterstützt,
- kann persönliche Beratung vor Ort durch Information ersetzt werden.

Auf die gesonderte **Arbeits- und Orientierungshilfe „Öffentlichkeitsarbeit“** wird verwiesen.

### 5.1.4 Fachgremium

Zur Qualitätssicherung ist die Schaffung eines Fachgremiums/Qualitätszirkels

- zum fachlichen Austausch
- zur Vereinbarungen zur Zusammenarbeit
- zum Austausch über gemeinsame Fortbildungen erforderlich.

Dieses Gremium sollte aus Beiständen, insbesondere auch Vertretern/innen der Justiz (Rechtspfleger/innen, Richter/innen, Staatsanwälte/innen, Gerichtsvollzieher/innen), Rechtsanwälte/innen und Mitarbeitern/innen sozialer Dienste zusammengesetzt sein. Die Initiative zur Schaffung dieses Fachgremiums geht vom Jugendamt aus.

### 5.1.5 Personalbemessung

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzesentwurf zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft bereits eine Aussage zum entsprechenden Personalbedarf getroffen:

*„Die so beschriebene Tätigkeit erfordert einen nicht unerheblichen Personaleinsatz. Dieser wird letztendlich nur dadurch sichergestellt werden können, dass das bisherige Personal ohne zahlenmäßige Reduzierung seine Tätigkeit stärker auf Information und Beratung verlagert.“*

(Bundestagsdrucksache 12/7011 vom 09.03.1994)

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe setzt als Leistungsprofil den Gedanken der Reform des Kindschaftsrechts und der Reform des Unterhaltsrechts sowie den in § 8a SGB VIII neu aufgenommenen Schutzauftrag für das Arbeitsfeld des Beistandes konsequent um. Danach haben Beratung, Unterstützung und Beistandschaft eine zeitliche Reihenfolge, sind eigenständige Aufgabenfelder und stehen gleichwertig nebeneinander.

Durch Intensivierung von Beratung und Unterstützung wird das Ziel angestrebt, Eigenpotentiale der Eltern zu stärken und Beistandschaften nur im notwendigen Umfang einzurichten. Mit der Umsetzung dieser 3 - Stufen – Hilfe sind die Messgrößen der früheren Amtspflegschaft für die Personalbemessung falsch und nicht mehr anwendbar.

Die Umsetzung des Leistungsprofils würde etwa gleiche zeitliche Anteile für Beratung und Unterstützung und für geführte Beistandschaften ergeben. Anzustreben ist ein Anteil der Beratung und Unterstützung von mindestens 50 % der Gesamtarbeitszeit; dies setzt eine Gleichwertigkeit von Beratung und Unterstützung in der statistischen Erfassung voraus. Ein so zugeschnittener Arbeitsplatz ist hinsichtlich der Fallzahlbelastung entsprechend anzupassen.

Basierend auf den Arbeitszeitberechnungen von Frau Prof. Dr. Hildgund Sünderhauf in ihrem Aufsatz „Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel ...“ in Das Jugendamt 6 -7/2011, S. 293 ff. , den Berechnungen in der Kommunalen Orientierungshilfe Baden Württemberg 2012 und den statistischen Erhebungen von Jugendämtern des Überregionalen Arbeitskreises der Beistände in NRW ergeben sich für eine Vollzeitkraft mit durchschnittlich 88.000 Jahresnettoarbeitsminuten 100 zu führende Beistandschaften mit einer mindestens gleich hohen Zahl von Beratungen und Unterstützungen.

Werden neben der 3-Stufen-Hilfe weitere Funktionen wahrgenommen, muss nach Festlegung des zeitlichen Anteils dieser Funktionen die Fallzahlbelastung für Beratung, Unterstützung und Beistandschaft angepasst werden.

Zur Erleichterung der Feststellung des örtlich angemessenen Arbeitsplatzschnittes wird auf die **Arbeits- und Orientierungshilfe „Anlagen zum Leistungsprofil“** verwiesen. Diese enthält Muster eines Dokumentations- und Statistikbogens.

## 5.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Aktivitäten, die zur Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sind. Dazu sollen die eigenen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben anhand des nachfolgenden Kriterienkataloges überprüft werden. Dieser beschreibt die Schlüsselprozesse der Leistungserbringung.

### 5.2.1 Parteilichkeit

Der Beistand hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die ganzheitlichen Interessen des Kindes oder Jugendlichen zu vertreten (siehe Punkt 3.2). Dabei ist die jeweilige familiäre Situation (z. B. Notlagen, Umgang, Konflikte, Sorgerechtsstreit) zu berücksichtigen. Mit qualifizierter Gesprächsführung und Fachkompetenz ist eine für alle Seiten akzeptable Lösung anzustreben.

### 5.2.2 Beteiligung der Eltern

Der Beistand arbeitet adressatenorientiert.

Mit den Eltern und Kindern wird im Rahmen einer aktiven und freiwilligen Zusammenarbeit sensibel und partnerschaftlich umgegangen.

Im Erstgespräch ist zu klären, welcher Handlungsbedarf besteht und welche Tätigkeiten durch den Beistand notwendig und machbar erscheinen. Dabei sind die einzelnen Handlungsschritte mit dem Antragstellenden Elternteil abzustimmen. Insoweit bleibt der Elternteil in der Verantwortung. Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

### **5.2.3 Konfliktmanagement**

Voraussetzung für die Konfliktlösung ist es, die Ursachen für bestehende Differenzen zu erkennen und sie einer einvernehmlichen Regelung zuzuführen. Dies bedarf entsprechender Kompetenzen (siehe Ziffer 4.2.2).

### **5.2.4 Reflektion der eigenen Rolle**

Der Beistand muss die eigene Rolle und Aufgabe immer wieder neu reflektieren. Dieses erfordert fachliche Distanz und Selbstkritik.

### **5.2.5 Kooperation und Kommunikation**

Wichtiger Bestandteil der Aufgabe des Beistandes ist der Fachaus-tausch und die Zusammenarbeit mit allen beteiligten Personen und Fachdiensten. Grundsätzlich ist es notwendig, die unterschiedlichen Aufgaben anderer agierender Personen zu akzeptieren.

Über das Zusammenwirken sind (einzelfallübergreifend) generelle verbindliche Regelungen und im konkreten Einzelfall klare, auch dienstliche, Vereinbarungen zu treffen. Zusätzlich muss ein regionaler und überregionaler fachlicher Austausch stattfinden.

### **5.2.6 Fortbildung**

Es ist notwendig, den eigenen Fortbildungsbedarf festzustellen und an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und kontinuierliche Fortbildung einzufordern. Auf das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII wird ausdrücklich verwiesen.

### **5.2.7 Organisatorische Entscheidungsprozesse**

Der Beistand ist in organisatorischen Fragen, die seine besondere Rechts- und Aufgabenstellung betreffen, zu beteiligen. Er hat seine speziellen fachlichen Anliegen einzubringen.

## **5.3 Ergebnisqualität**

Von Ergebnisqualität spricht man, wenn das erzielte Ergebnis als Erfolg oder Misserfolg für alle Beteiligten zu bewerten ist, wobei hier die unterschiedlichen Perspektiven (Kind, Mutter, Vater, Beistand) eine Rolle spielen.

Unter Berücksichtigung der Wahrnehmung der Aufgaben (siehe Ziffer 3.1) ist Ergebnisqualität, wenn folgende Ziele erreicht sind:

- durch Beratung und Unterstützung sind die Eltern befähigt, problemorientiert und im Interesse des Kindes selbstständig zu entscheiden und zu handeln.
- das Kind hat einen Vater.
- für das Kind ist eine Unterhaltsregelung getroffen.

Ergebnisqualität wird nicht nur durch das Erreichen der genannten Ziele, sondern auch am Grad der subjektiven Zufriedenheit der Beteiligten gemessen, z.B.

- durch die Übernahme der Elternverantwortung,
- durch die Verbesserung der Lebensqualität,
- durch die Unabhängigkeit des Kindes von Sozialleistungen,
- durch die Motivation der Fachkraft.

**Diese Arbeits- und Orientierungshilfe wurde erstellt unter besonderer Mitwirkung von:**

**Angelika Haak-Dohmen**  
**Antje Krebs**  
**Annette Merten**  
**Hans-Werner Pütz**  
**Heinz Roos**  
**Ralf Weyers**

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises**

Haak-Dohmen,	Angelika	Stadtverwaltung Aachen
Hauswirth,	Elisabeth	Stadtverwaltung Düsseldorf
Hackbarth,	Annerose	Stadtverwaltung Schwerte
Heinen,	Sabine	Städteregion Aachen
Hinrichs,	Kirsten	Stadtverwaltung Unna
Korte,	Ute	Stadtverwaltung Bergkamen
Krebs,	Antje	LWL-Landesjugendamt Westfalen
Luer,	Hermann	Stadtverwaltung Dortmund
Lehmann,	Martina	Stadtverwaltung Niederkassel
Merten,	Annette	Stadtverwaltung Düsseldorf
Otten,	Jürgen	Stadtverwaltung Marl
Pütz,	Hans Werner	LVR-Landesjugendamt Rheinland
Riemann,	Anja	Stadtverwaltung Schwelm
Roos,	Heinz	Stadtverwaltung Erkrath
Runge,	Evelyn	Stadtverwaltung Bochum
Schmitz,	Christina	Stadtverwaltung Unna
Schupritt,	Roland	Stadtverwaltung Duisburg
Spitzlay,	Ulrike	Stadtverwaltung Köln
Thiele,	Hiltrud	Stadtverwaltung Duisburg
Weddeling,	Manfred	Kreis Borken
Weyers,	Ralf	Stadtverwaltung Krefeld
Zander,	Ralf	Stadtverwaltung Emsdetten